

ALVO v. ALVENSLEBEN  
RECHTSANWALT

~~GERICHTS- u. V.~~  
geloselt 18060

RECHTSANWALT ALVO v. ALVENSLEBEN  
SEILERWALL 39 · 41747 VIERSEN

41747 VIERSEN, den 06.01.1995  
SEILERWALL 39 v/ha

TEL.: (0 21 62) 2 91 17

FAX: (0 21 62) 2 91 02

GERICHTSFACH NR. 102

KONTO: COMMERZBANK MÖNCHENGLADBACH

KONTO-NR.: 2 997 492

BANKLEITZAHL: 310 400 15

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

An den  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Herrn Robert Schumacher  
- Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen-  
40221 Düsseldorf

Bei Rückantwort bitte angeben

Hintzen ./.. Ingenieurkammer

Sehr geehrter Herr Schumacher,

da ich bis heute keine schriftliche Stellungnahme in o.g. Angelegenheit erhalten habe, überreiche ich mein Schreiben vom 26.04.1994 nochmals in Kopie.

Mit gleicher Post habe ich dieses Schreiben zur Kenntnisnahme an

die Präsidentin des Landtags NRW, Frau Ingeborg Friebe,  
die wohnungsbaupolitischen Sprecher der  
SPD, Herrn Wolf,  
CDU, Herrn Zellnik  
FDP, Herrn Kuhl  
Grünen: Frau Nacken

weitergeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(von Alvensleben)  
Rechtsanwalt



26.04.1994

va/ha

An den  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Herrn Volkmar Schultz MdL  
-Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen-  
40221 Düsseldorf

0211/8840  
2244  
2385  
2489  
Schultz  
Herr Holter

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Hans-Peter Hintzen, Beethovenstr. 5, 52525 Heinsberg,  
hat mich um Unterstützung gebeten. *h*

Zur Person meines Mandanten und seinen beruflichen Ver-  
hältnissen:

Mein am 09.08.1939 geborener Mandant hat nach Absolvierung  
der Volksschule zunächst eine Schreinerlehre mit Abschluß  
absolviert. Anschließend war der Mandant einige Jahre  
in den verschiedensten Baubereichen tätig, wo er in  
erheblichem Umfange praktische Kenntnisse erwarb.

Im Anschluß hieran erwarb der Mandant die Fachschulreife  
und wiederum im Anschluß hieran die Anerkennung als  
staatlich geprüfter Bautechniker für Hoch- und Tiefbau,  
dies in den Bereichen konstruktiver Ingenieurbau, Entwurf  
und Planung, Bauleitung sowie Tiefbau.

Die Prüfergebnisse des Mandanten ergaben die Gesamtnote  
"gut".

In der Zeit ab 01.08.1972 war mein Mandant im Ingenieurbüro des Herrn Dipl. Ing. Josef Speis angestellt tätig, dies als Bautechniker, wobei er allerdings schwerpunktmäßig als Statiker beschäftigt wurde. Er erstellte statische Berechnungen und Zeichnungen in den Bereichen Kläranlage, Industriebau, Wohnungsbau sowie teilweise im Brückenbau und erledigte seine Tätigkeiten selbständig. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Ausbildung von Bauzeichnern, ingenieurtechnische Überwachung und Beratung auf den Baustellen, verantwortliche Überwachung der Büroarbeiten.

Falls gewünscht, kann Ihnen selbstverständlich eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses des Dipl. Ing. Josef Speis, Rethelstr. 8, Heinsberg, zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit überreiche ich in der Anlage zu Ihrer ergänzenden Unterrichtung:

- a) Die Kopie einer Sachverhaltsschilderung und Bescheinigung des Herrn Dipl.-Ing. Dehmelt vom 22.11.1993. Herr Dehmelt war im Ingenieurbüro Speis für Statiken etc. zuständig. Herr Dehmelt bestätigt in seiner Bescheinigung, daß letzten Endes und mithin bereits 1983 sämtliche statischen Berechnungen mit allen Nebenleistungen im Büro Speis durch meinen Mandanten mit im Übrigen sehr guten Ergebnissen erstellt worden sind.
- b) Eine Bescheinigung der Stadt Geilenkirchen, Der Stadtdirektor, vom 23.11.1993. Diese bezieht sich auf die Tätigkeit des Mandanten im Ingenieurbüro Speis, im Übrigen auf die nachfolgende Tätigkeit als selbständiger Statiker, wobei die Statiken mit sämtlichen zugehörigen Berechnungen etc. nicht nur vom Mandanten eingereicht, sondern auch gezeichnet und im Übrigen im Prüfverfahren uneingeschränkt anerkannt wurden.

- c) Bescheinigung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 04.11.1993. In dieser Bescheinigung wird der Mandant, welcher hierum allerdings keineswegs gebeten hatte, wohl eher versehentlich als Herr Dipl.-Ing. Hans-Peter Hintzen bezeichnet, was allerdings Rückschlüsse auf die Erfahrungen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Qualifikation des Mandanten zuläßt. Auch hier spricht der Inhalt der Bescheinigung wohl für sich.
- d) Bescheinigung der Stadt Heinsberg, Der Stadtdirektor, Bauordnungsamt, vom 08.12.1993. Die sehr zurückhaltend abgefaßte Bescheinigung bezieht sich einerseits auf die Tätigkeit des Mandanten im Büro Dipl.-Ing. Speis sowie die nachfolgende Zeit der Tätigkeit als selbständiger Statiker. In der gesamten Zeit wurden erstellte und vorgelegte statische Berechnungen durch den Mandanten abgezeichnet, und zwar auch für größere städtische Baumaßnahmen der Stadt Heinsberg, u.a. ein großes Parkhaus, weiter das Städtische Krankenhaus, Feuerwehrgerätehaus, die Pestalozzi-Schule, die Erweiterung des Städtischen Bauhofs, Weiter Erweiterungen beider Kläranlagen in Kirchhoven und Dremmen mit jeweils bis zu 10 bis 15 Einzelbauwerken. Im übrigen wurden Gutachten für alle stadteigenen Gebäude für Frage von Flachdachsaniierungen bzw. Ersatz vorhandener Dächer durch Steildächer etc. erstellt, im übrigen zum größten Teil handschriftlich abgefaßt.
- e) Bescheinigung des Herrn Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur VBI, Prüflingenieur für Baustatik, Fachrichtungen Stahlbau und Massivbau, Aachen vom 08.12.1993. Durch Herrn Dr.-Ing. Hollfeld wird die durch den Mandanten zunächst im Büro Dipl.-Ing. Speis, sodann in selbständiger Tätigkeit erfolgte Vorlage

vom Mandanten gezeichneter Statiken für die verschiedensten - auch großen - Bauvorhaben bestätigt und deren - im Übrigen erfolgreiche - Prüfung durch Herrn Dr.-Ing. Hollfeld.

- f) Bescheinigung der Firma Akzo Faser AG, Heinsberg, vom 15.12.1993. Diese bezieht sich u.a. auf die in der Bescheinigung Herr Dr.-Ing. Hollfeld genannte Spinnerei der Firma Akzo Faser AG, im Übrigen auf etliche weitere vom Mandanten in statischer Hinsicht sowie ingenieurtechnischer Betreuung durchgeführte Großbauvorhaben der Firma Akzo Faser AG. Die Firma Akzo Faser AG, welcher über eine eigene Bauabteilung verfügt, bestätigt hierin nicht lediglich die sorgfältige und zutreffende Erstellung aller Leistungen des Mandanten, sondern darüber hinaus die beanstandungslose Abnahme der Leistungen des Mandanten jeder Art. Ich nehme auf den Inhalt der Bescheinigung Bezug.

Es liegen hier noch eine Fülle weiterer entsprechender Bescheinigungen vor. Ich meine jedoch, daß die vorbezeichnete Auswahl in etwa repräsentativ ist und ein Bild von den Kenntnissen, praktischen Erfahrungen und im Erfolge der Tätigkeiten des Mandanten zu vermitteln geeignet ist.

## II.

Zur Sache:

Wie oben ausgeführt, verfügt der Mandant - entgegen der insoweit nicht ganz zutreffenden Bescheinigung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 04.11.1993 - nicht über die Befugnis zur Führung des Ingenieurtitels.

Trotz seiner Bemühungen wird ihm die Zulassung als Mitglied zur Ingenieurkammer Bau nicht gestattet werden, wie dem Mandanten durch Herrn Dr. Debelius vom VDI mitteilte. Dem Vernehmen nach sollen in Zukunft lediglich mehr der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen angehörende Ingenieure zur Erstellung und Zeichnung von Standsicherheitsnachweisen befugt sein.

Nach den meinem Mandanten erteilten Auskünften soll lediglich für Stadtplaner eine Besitzstandswahrungsfrist vorgesehen gewesen sein.

Nicht dagegen für Personen mit dem Berufsgange des Mandanten und dessen Ausbildung, Erfahrung und praktischer Tätigkeit.

Dem Unterzeichnenden wurde insoweit durch das Ministerium Bauen und Wohnen, Düsseldorf, mitgeteilt, daß der Mandant in Zukunft in eigener Verantwortung entsprechende statische Berechnungen zwar erstellen, nicht aber mehr zeichnen und vorlegen werde können.

Dies mit der Konsequenz, daß dem Mandanten die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Existenz entzogen wäre, da in diesem Falle selbstverständlich sämtliche Arbeitsergebnisse des Mandanten von einem Mitgliede der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen schon zum Zwecke der Prüfung komplett gegenzurechnen wären mit dem dementsprechenden wirtschaftlichen Ergebnis.

Der Mandant bittet daher den Landtag sowie den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen des Landtages Nordrhein-Westfalen, eine Bestandsschutzregelung für nachgewiesenermaßen langfristige und im übrigen erfolgreiche Tätigkeit solcher Personen in der Novellierung der Landesbauordnung

Nordrhein-Westfalen vorzusehen, welche in gleicher Lage wie der Mandant sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(von Alvensleben)  
Rechtsanwalt

Anlagen: o.g. Bescheinigungen